

Synopsis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG), Stand 05.06.2026

Geltendes PrSG	E-PrSG
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 der Bundesverfassung ¹ , nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008 ² , beschliesst:	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 der Bundesverfassung ³ , nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008 ⁴ , beschliesst:
	<p>Ersatz von Ausdrücken:</p> <p><i>Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. «Inverkehrbringen» durch «Bereitstellung auf dem Markt»; b. «in Verkehr gebracht wurde» durch «auf dem Markt bereitgestellt wurde»; c. «in Verkehr bringt» durch «auf dem Markt bereitstellt».
1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe	1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Sicherheit von Produkten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden.</p> <p>2 Dieses Gesetz gilt für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten.</p> <p>3 Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar, soweit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.</p> <p>4 Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen gebrauchter Produkte, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Antiquitäten überlassen werden; oder b. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer diejenige Person, der sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet. 	<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Sicherheit von Produkten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden.</p> <p>2 Dieses Gesetz gilt für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.</p> <p>3 Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar, soweit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.</p> <p>4 Dieses Gesetz gilt nicht für die Bereitstellung auf dem Markt gebrauchter Produkte, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Antiquitäten überlassen werden; oder b. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufbereitet werden müssen, sofern die Person, die sie bereitstellt, diejenige Person, der sie überlassen werden, darüber ausreichend schriftlich informiert hat.

¹ SR 101

² BBl 2008 7407

³ SR 101

⁴ BBl 2008 7407

Art. 2 Begriffe

1

Als Produkt im Sinne dieses Gesetzes gilt eine verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

2

Ein Produkt gilt als verwendungsbereit, auch wenn seine Einzelteile der Empfängerin oder dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden.

3

Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind:

- a. der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Produkts;
- b. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung;
- c. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte;
- d. das Anbieten eines Produkts.

4

Als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Person, die:

- a. sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt;
- b. als Vertreterin des Herstellers auftritt, wenn dieser seinen Sitz nicht im Inland hat;
- c. das Produkt wiederaufbereitet oder deren Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produktes anderweitig beeinflusst.

Art. 2 Begriffe

1

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Produkt*: jeder Gegenstand, der für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Gegenständen auf dem Markt bereitgestellt wird;

b. *Bereitstellung auf dem Markt*: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; der Bereitstellung auf dem Markt gleichgestellt sind:

1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung;
3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte;
4. das Anbieten eines Produkts.

c. *Inverkehrbringen*: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt;

d. *Wirtschaftsakteur*: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter von Online-Marktplätzen.

	<p>2</p> <p>Der Bundesrat kann in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und in Anlehnung an die internationale Entwicklung anpassen.</p>
2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Bereitstellung auf dem Markt
Art. 3 Grundsätze	Art. 3 Grundsätze
<p>1</p> <p>Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.</p> <p>2</p> <p>Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.</p> <p>3</p> <p>Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen:</p> <p>a. die angegebene oder voraussichtliche Gebrauchsdauer eines Produkts;</p> <p>b. der Umstand, dass das Produkt auf andere Produkte einwirkt, sofern seine Verwendung mit diesen andern Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;</p> <p>c. der Umstand, dass das Produkt für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von Konsumentinnen und Konsumenten benutzt werden kann;</p> <p>d. der Umstand, dass das Produkt von Personengruppen verwendet werden kann, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen).</p> <p>4</p> <p>Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen:</p> <p>a. seine Kennzeichnung und Aufmachung;</p>	<p>1</p> <p>Produkte dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.</p> <p>2</p> <p>Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.</p> <p>3</p> <p>Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen:</p> <p>a. die angegebene oder voraussichtliche Gebrauchsdauer eines Produkts;</p> <p>a^{bis}. die Eigenschaften des Produkts, insbesondere seine Gestaltung, seine technischen Merkmale und seine Zusammensetzung;</p> <p>b. der Umstand, dass das Produkt auf andere Produkte einwirkt, sofern seine Verwendung mit diesen anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;</p> <p>c. der Umstand, dass das Produkt für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von Konsumentinnen und Konsumenten benutzt werden kann;</p> <p>d. der Umstand, dass das Produkt von Personengruppen verwendet werden kann, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen);</p> <p>e. der Umstand, dass sich die Verwendung des Produkts auf die Sicherheit und die Gesundheit von Frauen und von Männern unterschiedlich auswirken könnte.</p> <p>4</p> <p>Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen:</p> <p>a. seine Kennzeichnung und Aufmachung;</p>

<p>b. die Verpackung sowie die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung;</p> <p>c. Warn- und Sicherheitshinweise;</p> <p>d. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben zu seiner Entsorgung;</p> <p>e. alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen.</p> <p>5 Ein Produkt ist nicht allein deshalb als gefährlich zu betrachten, weil ein sichereres Produkt in Verkehr gebracht wurde.</p> <p>6 Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden:</p> <p>a. vom Hersteller;</p> <p>b. subsidiär vom Importeur, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen.</p>	<p>^{abis.} die Lagerungs- und Transportbedingungen;</p> <p>b. die Verpackung sowie die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung;</p> <p>c. Warn- und Sicherheitshinweise;</p> <p>d. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben zu seiner Entsorgung;</p> <p>e. alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen.</p> <p>5 Ein Produkt ist nicht allein deshalb als gefährlich zu betrachten, weil ein sichereres Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde.</p> <p>6 Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden:</p> <p>a. vom Hersteller;</p> <p>b. subsidiär von einem anderen Wirtschaftsakteur.</p>
<p>Art. 4 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p>1 Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.</p>	<p>Art. 4 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p>1 Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Er kann festlegen, in welcher Form produktbezogene Angaben oder Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.</p>
<p>Art. 5 Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p>1 Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁵ über die technischen Handelshemmnisse.</p>	<p>Art. 5 Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen</p> <p>1 Wer ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse.</p>

⁵ SR 946.51

⁶ SR 946.51

<p>2 Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Artikel 6 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.</p> <p>3 Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 6 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.</p> <p>4 Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist.</p>	<p>2 Wird ein Produkt nach den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.</p> <p>3 Wer ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, das den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 6 Absatz 1 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.</p> <p>3^{bis} Wird ein Produkt, für welches keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt wurden, nach den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 2 hergestellt, so wird vermutet, dass es dem Stand des Wissens und der Technik entspricht.</p> <p>3^{ter} Wer ein Produkt, für welches keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt wurden, auf dem Markt bereitstellt, das den technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen nach Artikel 6 Absatz 2 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt den Stand des Wissens und der Technik auf andere Weise erfüllt.</p> <p>4 Sind für ein Produkt keine technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäss Artikel 6 Absatz 1 oder 2 festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt anderweitig dem Stand des Wissens und der Technik entspricht.</p>
<p>Art. 6 Technische Normen</p> <p>1 Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren.</p> <p>2 Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.</p> <p>3 Es veröffentlicht die technischen Normen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt.</p>	<p>Art. 6 Technische Normen und gemeinsame Spezifikationen</p> <p>1 Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren.</p> <p>2 Das SECO bezeichnet die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, den Stand des Wissens und der Technik zu konkretisieren.</p> <p>3 Das zuständige Bundesamt beziehungsweise das SECO bezeichnet soweit möglich international harmonisierte Normen.</p> <p>4 Die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen werden mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt veröffentlicht.</p>

<p>4 Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.</p>	<p>5 Das zuständige Bundesamt beziehungsweise das SECO kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.</p>
<p>Art. 7 Konformitätsbewertung</p> <p>1 Der Bundesrat regelt: a. das Verfahren zur Überprüfung der Konformität von Produkten mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen; b. die Verwendung von Konformitätszeichen.</p> <p>2 Er kann für Produkte, die ein erhöhtes Risiko darstellen, vorschreiben, dass die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle bescheinigt werden muss.</p>	<p>Art. 7 Konformitätsbewertung</p> <p>1 Der Bundesrat regelt: a. das Verfahren zur Überprüfung der Konformität von Produkten mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen; b. die Verwendung von Konformitätszeichen.</p> <p>2 Er kann für Produkte, die ein erhöhtes Risiko darstellen, vorschreiben, dass die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle bescheinigt werden muss.</p>
	<p>Art. 7a Verantwortliche Person für in Verkehr gebrachte Produkte</p> <p>Der Bundesrat kann festlegen, dass ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in der Produktinformation angegeben wird.</p>
	<p>Art. 7b Fernabsatz und Online-Marktplätze</p> <p>1 Der Bundesrat kann Wirtschaftsakteure, die Produkte über den Fernabsatz auf dem Markt bereitstellen, verpflichten, zu ihren Angeboten Angaben zur Produktidentifizierung sowie Warnhinweise und Sicherheitshinweise zu machen.</p> <p>2 Zudem kann er Anbieter von Online-Marktplätzen insbesondere verpflichten:</p> <p>a. eine Kontaktstelle zu benennen und sich im Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b zu registrieren;</p> <p>b. zur Gewährleistung der Produktesicherheit Massnahmen wie Produkterückrufe und rechtzeitige Information der Verwenderinnen und Verwender zu ergreifen und mit den Vollzugsorganen und Wirtschaftsakteuren zusammenzuarbeiten;</p> <p>c. den Vollzugsorganen Zugang zu Daten zur Identifizierung gefährlicher Produkte und zu den solche Produkte betreffenden Daten zu gewähren.</p>

3. Abschnitt: Pflichten nach dem Inverkehrbringen	3. Abschnitt: Pflichten nach der Bereitstellung auf den Markt
<p>Art. 8</p> <p>1 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Produkte, die für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von Konsumentinnen und Konsumenten benutzt werden könnten.</p> <p>2 Der Hersteller oder Importeur, der ein Produkt in Verkehr bringt, muss im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Massnahmen treffen, um während der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer eines Produktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gefahren zu erkennen, die von dem Produkt bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ausgehen können; b. allfällige Gefahren abwenden zu können; c. das Produkt rückverfolgen zu können. <p>3 Er muss Beanstandungen, welche sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen.</p> <p>4 Der Händler hat zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beizutragen und an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken. Er hat Massnahmen zu ergreifen, die ihm eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Hersteller oder Importeur sowie mit den zuständigen Vollzugsorganen ermöglichen.</p> <p>5 Stellt der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer fest oder hat er Grund zur Annahme, dass von seinem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht, so macht er dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Angaben, die eine genaue Identifizierung des Produkts erlauben; b. eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die von dem Produkt ausgehen kann; c. alle verfügbaren Angaben darüber, von wem er das Produkt bezogen hat und, ausgenommen bei der direkten Abgabe an Verwenderinnen und Verwender, an wen er es geliefert hat; 	

d. die Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen worden sind, wie zum Beispiel Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf des Produkts.	
	<p>Art. 8</p> <p>1 Die Wirtschaftsakteure müssen die nötigen Massnahmen treffen, um zu erkennen, ob von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht.</p> <p>2 Stellen sie fest, dass von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht, so müssen sie unverzüglich notwendige Massnahmen treffen und das zuständige Vollzugsorgan über die festgestellten Mängel und die getroffenen Massnahmen informieren.</p>
4. Abschnitt: Durchführung, Finanzierung und Rechtspflege	4. Abschnitt: Durchführung, Finanzierung und Rechtspflege
Art. 9 Marktüberwachung und Aufsicht über den Vollzug	Art. 9 Marktüberwachung und Aufsicht über den Vollzug
Der Bundesrat regelt die Überwachung von Produkten auf dem Markt und beaufsichtigt den Vollzug.	Der Bundesrat regelt die Überwachung von Produkten auf dem Markt und beaufsichtigt den Vollzug.
Art. 10 Kontrolle und Verwaltungsmassnahmen	Art. 10 Kontrollen
1 Die Vollzugsorgane können Produkte, die in Verkehr gebracht werden, kontrollieren und nötigenfalls Muster erheben.	1 Die Vollzugsorgane können Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, kontrollieren. Sie können Unterlagen einfordern und nötigenfalls Muster erheben.
	2 Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.
2 Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand des Wissens und der Technik nicht entspricht, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen.	
3 Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, so kann das Vollzugsorgan insbesondere:	Art. 10a Verwaltungsmassnahmen
	1 Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den Vorschriften gemäss dem 2. Abschnitt nicht entspricht, oder ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen.

<p>a. das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten;</p> <p>b. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen;</p> <p>c. die Ausfuhr eines Produkts, dessen weiteres Inverkehrbringen nach Buchstabe a verboten worden ist, verbieten;</p> <p>d. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen.</p>	<p>2 Geeignete Massnahmen sind insbesondere:</p> <p>a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen;</p> <p>b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten;</p> <p>c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen;</p> <p>d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird;</p> <p>e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen.</p> <p>3 Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität der Produkte aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebschliessung anordnen.</p>
<p>5 Massnahmen nach Absatz 3 werden, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist, als Allgemeinverfügung erlassen. Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie dem zuständigen Aufsichtsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung.</p>	<p>Art. 10b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung</p> <p>1 Massnahmen nach Artikel 10a Absatz 2 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.</p> <p>2 Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung.</p> <p>3 Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.</p>
<p>4 Die Vollzugsorgane warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. Sie machen ihre Informationen über</p>	<p>Art. 10c Warnung der Bevölkerung vor gefährlichen Produkten</p> <p>1 Die Vollzugsorgane warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft.</p>

die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.	2 Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Art. 11 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Die Inverkehrbringer und allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug, soweit notwendig, zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben insbesondere unentgeltlich den Vollzugsorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herauszugeben.</p>	<p>Art. 11 Mitwirkungspflicht</p> <p>Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herauszugeben.</p>
	<p>Art. 11a Befugnisse des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit</p> <p>1 Besteht der Verdacht, dass ein Produkt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, so kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Produkte überwachen b. Produkte anlässlich von Kontrollen zurückbehalten; c. Produkte vorläufig sicherstellen und dem zuständigen Vollzugsorgan übergeben oder melden; d. Proben und Muster entnehmen; e. Produkte in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert nach Artikel 110 des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025⁷ vereinfacht vernichten. <p>2 Es ist berechtigt, den Vollzugsbehörden Personendaten und Daten von juristischen Personen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen zu übergeben, damit diese in nationale und internationale Informationssysteme der Produktesicherheit eingetragen werden können, sofern dies zur Herstellung der Produktesicherheit notwendig ist.</p>
<p>Art. 12 Schweigepflicht</p> <p>Die Vollzugsorgane unterstehen der Schweigepflicht, soweit ihre Wahrnehmungen nicht für die Sicherheit von Produkten oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnische Massnahmen bedeutsam sind.</p>	<p>Art. 12 Schweigepflicht</p> <p>Die Vollzugsorgane unterstehen der Schweigepflicht, soweit ihre Wahrnehmungen nicht für die Sicherheit von Produkten oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnische Massnahmen bedeutsam sind.</p>

⁷ BBl 2025 2035

<p>Art. 13 Datenschutz und Amtshilfe</p> <p>1 Die Vollzugsorgane sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, zu bearbeiten⁸.</p> <p>2 Die Vollzugsorgane können diese Daten elektronisch aufbewahren und, soweit für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich, untereinander austauschen</p>	<p>Art. 13 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen sowie Datenbekanntgabe</p> <p>1 Die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen richtet sich nach Artikel 20b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁹ über die technischen Handelshemmnisse (THG).</p> <p>2 Die Bekanntgabe von Daten an ausländische Behörden richtet sich nach Artikel 20d THG¹⁰.</p>
<p>3 Die Gewährung von Amtshilfe richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹¹ über die technischen Handelshemmnisse.</p>	<p>Art. 13a Amtshilfe</p> <p>1 Die Gewährung von nationaler Amtshilfe richtet sich nach Artikel 21 THG¹².</p> <p>2 Die Gewährung von internationaler Amtshilfe richtet sich nach Artikel 22 THG¹³.</p>
	<p>Art. 13b Informations- und Warnsystem</p> <p>1 Der Bund betreibt zu folgenden Zwecken ein Informations- und Warnsystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unterstützung der Vollzugsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz; b. Informationsaustausch im Bereich der Produktesicherheit; c. Warnung vor gefährlichen Produkten. <p>2 Das Informations- und Warnsystem enthält Daten, die für die Gewährleistung der Produktesicherheit und für die Marktüberwachung notwendig sind, einschliesslich der Daten nach Artikel 13.</p> <p>3 Die Daten nach Absatz 2 können veröffentlicht werden, soweit es sich nicht um besonders schützenswerte Daten handelt</p>

⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 88 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

⁹ SR 946.51

¹⁰ SR 946.51

¹¹ SR 946.51

¹² SR 946.51

¹³ SR 946.51

	<p>4 Der Bundesrat regelt für das Informations- und Warnsystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Struktur und den Datenkatalog; b. die Zugriffsrechte; c. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen; d. die Aufbewahrungsdauer. <p>5 Besteht ein völkerrechtlicher Vertrag über die Teilnahme der Schweiz an internationalen Informations- und Warnsystemen, die vergleichbaren Zwecken wie jenem nach Absatz 1 dienen, so kann der Bund sich diesen Systemen anschliessen.</p>
<p>Art. 14 Gebühren und Finanzierung des Vollzugs</p> <p>1 Der Bundesrat regelt die Finanzierung des Vollzugs, soweit dieser in die Zuständigkeit des Bundes fällt.</p> <p>2 Die Vollzugsorgane können für die Kontrolle von Produkten und für den Vollzug von Massnahmen Gebühren erheben.</p>	<p>Art. 14 Gebühren und Finanzierung des Vollzugs</p> <p>1 Der Bundesrat regelt die Finanzierung des Vollzugs, soweit dieser in die Zuständigkeit des Bundes fällt.</p> <p>2 Die Vollzugsorgane können für die Kontrolle von Produkten und für den Vollzug von Massnahmen Gebühren erheben.</p>
	<p>Art. 14a Aufsichtsabgabe auf Produkten im Online-Handel</p> <p>1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Marktüberwachung im Bereich des Onlinehandels entstehen und die nicht durch die Abgeltungen des Bundes und die Gebühren nach Artikel 14 gedeckt sind, eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.</p> <p>2 Die Aufsichtsabgabe wird auf über den Fernabsatz verkauften Produkten erhoben, die aus dem Ausland direkt an diejenigen Käuferinnen und Käufer in der Schweiz geliefert werden, die das Produkt selbst verwenden.</p> <p>3 Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit Sitz im In- oder Ausland.</p> <p>4 Die Abgabepflichtigen müssen sich in einem Register des Bundes eintragen.</p>

	<p>5 Die Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt.</p> <p>6 Der Bundesrat legt für die Erhebung der Aufsichtsabgabe Produktkategorien fest.</p> <p>7 Er legt für die einzelnen Produktkategorien die Höhe der Abgabe fest und regelt das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren. Er kann Produkte von der Abgabe befreien und Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Wirtschaftsakteure vorsehen.</p>
<p>Art. 10 abs. 6</p> <p>6 Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁴ über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.</p> <p>Art. 15 Rechtspflege</p> <p>1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>2 Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Art. 15 Rechtspflege</p> <p>1 Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁵ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist anwendbar.</p> <p>2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>3 Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p>
	<p>4a. Abschnitt: Verwaltungssanktionen</p> <p>Art. 15a</p> <p>1 Wirtschaftsakteure, die gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2, gegen behördlich angeordnete Massnahmen gemäss Artikel 10a Absätze 2 und 3 oder die Registrierungspflicht gemäss Artikel 14a Absatz 4 verstossen, können mit einer Verwaltungssanktion belastet werden, die bis zu 10 Prozent des Umsatzes ausmacht, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre jährlich in der Schweiz erzielt wurde.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt, welche Behörde des Bundes für das Verhängen von Verwaltungssanktionen in den einzelnen Produktbereichen zuständig ist.</p> <p>3</p>

¹⁴ SR 172.021

¹⁵ SR 172.021

	<p>Bei der Bemessung der Verwaltungssanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Wirtschaftsakteurs.</p> <p>4 Das Verwaltungssanktionsverfahren muss 5 Jahre nach der Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 eröffnet werden.</p> <p>5 Das Verwaltungssanktionsverfahren richtet sich nach dem VwVG¹⁶.</p>
5. Abschnitt: Strafbestimmungen	5. Abschnitt: Strafbestimmungen
Art. 16 Vergehen	Art. 16 Vergehen
<p>1 Wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Handelt der Täter oder die Täterin gewerbmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>3 Hat der Täter oder die Täterin die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter fahrlässig gefährdet, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.</p> <p>4 Für Fälschungen, Falschbeurkundungen, das Erschleichen falscher Beurkundungen, den Gebrauch unechter oder unwahrer Bescheinigungen, das unberechtigte Ausstellen von Konformitätserklärungen sowie das unberechtigte Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen im Sinne der Artikel 23–28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁷ über die technischen Handelshemmnisse gelten die dort genannten Strafandrohungen.</p>	<p>1 Wer vorsätzlich ein Produkt auf den Markt bereitstellt, das die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Handelt der Täter oder die Täterin gewerbmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>3 Hat der Täter oder die Täterin die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter fahrlässig gefährdet, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.</p> <p>4 Für Fälschungen, Falschbeurkundungen, das Erschleichen falscher Beurkundungen, den Gebrauch unechter oder unwahrer Bescheinigungen, das unberechtigte Ausstellen von Konformitätserklärungen sowie das unberechtigte Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen im Sinne der Artikel 23–28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁸ über die technischen Handelshemmnisse gelten die dort genannten Strafandrohungen.</p>
Art. 17 Übertretungen	Art. 17 Übertretungen
<p>1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ein Produkt in Verkehr bringt, ohne die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 zu erfüllen;</p>	<p>1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ein Produkt auf den Markt bereitstellt, ohne die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 zu erfüllen;</p>

¹⁶ SR 172.021

¹⁷ SR 946.51

¹⁸ SR 946.51

<p>b. die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach Artikel 11 oder die Mitteilungspflicht nach Artikel 8 Absatz 5 verletzt;</p> <p>c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p> <p>2 Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.</p> <p>3 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.</p>	<p>b. die Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 2, die Mitwirkungspflicht nach Artikel 11 oder die Registrierungspflicht nach Artikel 14a Absatz 4 verletzt;</p> <p>c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p> <p>2 Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 150 000 Franken.</p> <p>3 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.</p>
<p>Art. 18 Unrechtmässiger Vermögensvorteil</p> <p>Vermögensvorteile, die durch strafbare Handlungen nach den Artikeln 16 und 17 unrechtmässig erlangt worden sind, können nach den Artikeln 69–72 des Strafgesetzbuches²¹ eingezogen werden.</p>	<p>Art. 18 Unrechtmässiger Vermögensvorteil</p> <p>Vermögensvorteile, die durch strafbare Handlungen nach den Artikeln 16 und 17 unrechtmässig erlangt worden sind, können nach den Artikeln 69–72 des Strafgesetzbuches²² eingezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Strafverfolgung</p> <p>Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.</p>	<p>Art. 19 Strafverfolgung</p> <p>Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.</p>
<p>6. Abschnitt Schlussbestimmungen</p>	<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>1 Das Bundesgesetz vom 19. März 1976²³ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten wird aufgehoben.</p> <p>2 Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: ...²⁴</p>	<p>Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>1 Das Bundesgesetz vom 19. März 1976²⁵ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten wird aufgehoben.</p> <p>2 Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: ...²⁶</p>

¹⁹ SR 313.0

²⁰ SR 313.0

²¹ SR 311.0

²² SR 311.0

²³ [AS 1977 2370; 1995 2766; 2006 2197 Anhang Ziff. 97]

²⁴ Die Änd. können unter AS 2010 2573 konsultiert werden.

²⁵ [AS 1977 2370; 1995 2766; 2006 2197 Anhang Ziff. 97]

²⁶ Die Änd. können unter AS 2010 2573 konsultiert werden.

<p>Art. 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Produkte, welche die Anforderungen nach bisherigem Recht, jedoch nicht die Anforderungen nach neuem Recht erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2011 in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.</p> <p>2 Jeder Hersteller, Importeur oder Händler muss bis zum 31. Dezember 2011 die Voraussetzungen schaffen, die zur Umsetzung von Artikel 8 notwendig sind.</p>	<p>Art. 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 [aufgehoben]</p> <p>2 [aufgehoben]</p>
<p>Art. 22 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Art. 22 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
<p>Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2010</p>	